

Stand: 03.05.2023

Bestandsregulierung von Nutria und Bisam - Ein Merkblatt für Fänger

Auch im Kreis Gütersloh nehmen die sogenannten invasiven Arten spürbar zu und stellen immer stärker eine Bedrohung der heimischen Arten sowohl in Fauna wie Flora dar. Insbesondere Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondatra zibethicus*) verursachen durch Bautätigkeit und Fraß sowohl erhebliche Schäden an Ufern, Dämmen unserer Gewässer als auch an landwirtschaftlichen Kulturen sowie im Naturhaushalt u.a. in Schutzgebieten. Es besteht darüber Einigkeit, dass die Vorkommen dieser invasiven Arten im Kreisgebiet Gütersloh (neben den weiter bereits etablierten Arten, z.B. Waschbär, Marderhund, Mink) in ihren Beständen deutlich reduziert werden müssen.

Aus diesem Grund haben am 10.07.2019 die Kommunen des Kreises Gütersloh, die Landwirtschaftskammer - Kreisstelle Gütersloh -, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisverband Gütersloh -, die Kreisjägerschaft Gütersloh e.V. und der Kreis Gütersloh eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die die Bestandsregulierung der invasiven Arten, insbesondere Nutria und Bisam, im Kreis Gütersloh zum Gegenstand hat. Dieses Merkblatt für die beauftragten Fänger ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

1) Biologie von Nutria und Bisam

Nutria



Auf den ersten Blick ähneln Nutrias den Bibern, ihre Schwänze sind jedoch rund und nicht abgeflacht wie beim Biber. Die Nutria kann über zehn Jahre alt werden. Sie wird bei einem Körpergewicht von circa 9 kg bis zu 70 cm lang, hinzu kommt eine Schwanzlänge von ungefähr 45 cm. Ihr Fell ist überwiegend rötlichbraun, am Bauch graubraun. Züchtungen haben auch Tiere mit weißem Fell hervorgebracht. An den Hinterfüßen besitzen Nutrias Schwimmhäute, mit denen sie sich gut im Wasser fortbewegen können. Die großen Nagezähne sind auffällig orange. Nutrias sind tag- und nachtaktiv und leben monogam entweder paarweise oder in Familienverbänden von 12 bis 15 Tieren zusammen. In selbstgegrabenen Erdhöhlen im Uferbereich oder Nestern aus Schilf und Stöcken bringt das Weibchen nach einer Tragezeit von 19 Wochen 6 bis 8 sehende und voll behaarte Junge zur Welt, die nach 5 Monaten geschlechtsreif sind.

Quelle: www.nabu.de

Bisam



Der Bisam, ein Nager aus der Gruppe der Wühlmäuse, erreicht eine Körperlänge von 25 bis 35 Zentimetern und ein Gewicht von durchschnittlich 900 Gramm. Er hat oberseits dunkel- bis kastanienbraunes Fell, welches an den Seiten heller wird und am Bauch in einen weiß-grauen Farbton übergeht. Neben einem gedrungenen, kompakten Körperbau zählt sein beschuppter, seitlich abgeplatteter Schwanz zu den hervorstechenden Merkmalen. Der Bisam schwimmt und taucht ausgezeichnet.

Während der Fortpflanzungszeit von März bis September besetzen die Bisam ein etwa 3000 bis 5000 Quadratmeter großes Revier, das sie gegenüber Artgenossen verteidigen. Nach 30 Tagen Tragzeit bringt das Weibchen in einer so genannten Mutterburg bis zu neun, zunächst blinde und nackte Jungtiere zur Welt. Zehn bis 14 Tage nach der Geburt öffnen sie die Augen, nach etwa vier Wochen beginnen ihnen Deckhaare zu wachsen. Da der Bisam innerhalb eines Jahres bis zu drei Würfe gebären und die Individuen des ersten Wurfs bereits in ihrem Geburtsjahr Nachfahren zeugen können, spricht man von einem hohen Reproduktionspotenzial.

Quelle: www.nabu.de

2) Notwendigkeit der Bestandsregulierung

Bisam und Nutria unterfallen zwar dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gefangen oder getötet werden (vgl. § 39 BNatSchG). Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden sowie Schäden an Hochwasserschutzdämmen und baulichen Anlagen sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist die Bekämpfung des Bisam und des Nutria erforderlich.

3) Form des Fangens: Verwendung von Totschlagfallen

Die Fänger haben sich im Rahmen ihrer Regulierungstätigkeit **strikt** an das geltende Recht zu halten, hier insbesondere das Tierschutzrecht, das Natur- und Artenschutzrecht und das Jagdrecht.

Die Fänger verpflichten sich, nur ausdrücklich zugelassene Totschlag-Fallensysteme zu verwenden. Neu zu bestellende Fänger haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Verwendung von Totschlagfallen einen anerkannten Sachkundenachweis auf Grundlage des § 4 Tierschutzgesetz aufgrund einer Schulung bei der Veterinärbehörde des Kreises Gütersloh oder vergleichbaren Einrichtungen zu absolvieren.

Die Fänger dürfen lediglich rechtlich zulässige Totschlag-Fallensysteme verwenden. **Es ist ausdrücklich verboten, nicht zugelassene Fallensysteme bei der Bestandsregulierung zu verwenden, zum Beispiel**



Foto: Andre Westerkamp

Abzugeisen = **Verboten!**



Foto: Andre Westerkamp

Tellereisen = **Verboten!**

In Naturschutzgebieten dürfen Fallen nur mit Erlaubnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden. Die Sicherungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes müssen berücksichtigt werden. Die Erlaubnis erlässt die Untere Naturschutzbehörde nach vorherigem Antrag. Ansprechpartner ist Herr Ewerszumrode (Tel.: 05241/ 85 2726, Fax: 05241 - 85 32726, E-Mail: Albert.Ewerszumrode@gt-net.de).

Hinweis:

Der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Jagdpächter des Reviers ist vor der Bejagung zu informieren und die Standorte der Fallen sind abzustimmen.

Die Fangergebnisse sind zusätzlich den zuständigen Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen, damit sie in deren jährliche Streckenmeldung jeweils zum 01.04. einfließen können.

4) Nachhaltige Nutzung von Bälgen und Beseitigung der Kadaver

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Tierschutzgerechtigkeit sind anfallende Nebenprodukte (z.B. Felle) nach Möglichkeit einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (z.B. „Fellwechsel GmbH“). Die Fellwechsel GmbH gewinnt durch Bälge hochwertige Wildpelze. Bei angemeldeten Sammelstellen

können Bälge von Nutria und Bisam abgegeben und zu Wildpelzen verarbeitet werden. Aus Gründen der Verwertbarkeit werden Nutria nur ab 4 – 5 kg angenommen. Nutria und Bisambälge können darüber hinaus nur in der Zeit von November bis Februar abgegeben werden.

Der Kadaver muss unschädlich beseitigt werden, wenn er nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Eine ordnungsgemäße Beseitigung ist erforderlich, um das Auftreten bzw. die Ausbreitung von Tierkrankheiten und Tierseuchen zu verhindern. Der Kadaver ist so zu entsorgen, dass keine Seuchengefahr entsteht, z.B. durch Abgabe als Futter für Greifvögel, durch 50 cm tiefes Vergraben. Sofern mehrere Kadaver zu einem Zeitpunkt ein höheres Gewicht als 100 kg erreichen, müssen diese professionell entsorgt werden (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Die Abholung und Beseitigung dieser tierischen Nebenprodukte erfolgt im gesamten Kreis Gütersloh durch die Firma Rendac Icker GmbH Co. KG. Die Adressen sowie weitere Informationen können Sie unter folgendem Link abrufen <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/tiere-lebensmittel/fleischhygiene/>.

5) Verhalten bei Biber- und Fischottervorkommen bzw. Vorhandenseins des grünfüßigen Teichhuhns

An der Lippe bzw. im westlichen Münsterland konnten bereits erste Biber- und Fischotterpopulationen im Aufbau festgestellt werden.

Beide Tierarten sind streng geschützt und dürfen nicht bejagt/getötet werden.



Der Biber ist von gedrungener, wühlmausähnlicher Gestalt, mit kurzen Beinen, kleinen Ohren und einem bis zu ½-körperlangen Schwanz, der so genannten Kelle, dem markantesten Merkmal des Bibers. Der Schwanz verbreitert sich zu der von oben nach unten abgeplatteten „Kelle“ mit schuppenartigem Muster.
(Quelle: www.nabu.de)



Das Fell des Fischotters ist braun, Wangen, Brust sowie Kehlbereich sind heller gefärbt. Das Tier misst von der Schwanz- bis zur Nasenspitze zwischen 110 und 130 Zentimetern und wiegt etwa 7 bis 11 Kilogramm. Die Tiere sind sehr gute Schwimmer sowie Taucher und können bis zu acht Minuten unter Wasser bleiben. Ihre Ohren und Nasenlöcher können sie beim Tauchen verschließen (Quelle: www.nabu.de).

Es muss zwingend ausgeschlossen werden, dass Fischotter und Biber bei der Bestandsregulierung zu Schaden kommen. Bezüglich der Regelungen im Hinblick auf die konkrete Verwendung der Fallen wird auf die Inhalte des Sachkundenachweises hingewiesen. Jeder Fänger wird dementsprechend geschult und hat die dort vermittelten Inhalte zwingend zu befolgen. Er hat der ihm obliegenden Sorgfalt in vollem Umfang nachzukommen.

In Regionen mit Vorkommen des grünfüßigen Teichhuhn ist Folgendes zu beachten:



Die Fallen müssen, wenn mit Teichhühnern zu rechnen ist, mit abgedeckten Ködern versehen werden. Da diese ähnlich wie Bisam und Nutria auf die ausgelegten Köder reagieren, sind durch geeignete Fallenverblendungen Beifänge unbedingt auszuschließen.

6) Verhalten beim Fang von Wanderratten

Für den Umgang mit in Lebendfangfallen gefangenen Wanderratten gilt Folgendes: Da die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) kein Wild ist, unterliegt sie nicht dem Jagdrecht und die Jägerin oder der Jäger hat damit kein waffenrechtliches Bedürfnis, um die Wanderratte mit der Schusswaffe zu töten.

Wanderratten unterliegen - wie auch Bisam und Nutria - nicht dem besonderen Artenschutz: Nach den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ist es bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (hier: zum Schutz von Bodenbrütern) zulässig, bei der Jagdausübung in Lebendfangfallen als Beifang gefangene Wanderratten mit einer Schusswaffe zu töten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die einzelnen (gesetzlichen) Regelungen sowie Details zur Verwendung der Totschlagfallen werden in den Veranstaltungen zum Sachkundenachweis nach dem Tierschutzgesetz vermittelt und sind von den Fängern strikt zu befolgen.

Bei Fragen können sie die untere Jagdbehörde (Tel.: 05241/ 85-2222) oder die Untere Naturschutzbehörde (Tel.: 05241/ 85 2703, Fax: 05241 – 85 2760, E-Mail: abt45@gt-net.de) gerne kontaktieren.

Untere Jagdbehörde

Untere Naturschutzbehörde